



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (213)

Spiel, Satz und Sieg!

Im Bundesgebiet sind derzeit etwa 1,5 Millionen Tennisspieler in Vereinen organisiert. Auch wenn die Mitgliederzahlen seit Jahren stetig fallen, stellt der weiße Sport nach wie vor ein sehr beliebtes Freizeitvergnügen dar. Da es bei einem Match oberste Prämisse ist, den Gegner in seine spielerischen Schranken zu weisen, wird nicht selten mit harten Bandagen gekämpft. Fatal wird es aber, wenn der eigene Doppelpartner zum erbitternden Widersacher wird. So soll es sogar vorkommen, dass einstige Traumduos tragisch vor Gericht enden. Dass in derartigen Fällen nicht über verschlagene Volleys gerichtet wird, dürfte selbst dem größten Laien einleuchten. Vielmehr muss die Jurisprudenz als „Oberschiedsrichter“ über erlittene Blessuren befinden, die im Rahmen eines übereifrigen Einsatzes gelegentlich vorkommen können.

Unter den Juristen hat sich herumgesprochen, dass beim Tennis schon einmal scharf geschossen wird. Die Rechtsprechung stuft die Sportart aufgrund der einhergehenden Verletzungsgefahren daher als gefährlich ein. Auch wenn jeder Sportler damit rechnen muss, durch mehr oder weniger kontrollierte Schläge eines Mitspielers verletzt zu werden oder selbst einen anderen zu verletzen, bedeutet das nicht, dass der Tenniscourt ein rechtsfreier Raum darstellt. Ebenfalls gilt hier die Devise des Fairplay, nach welcher grundsätzlich niemand – egal ob Freund oder Feind – geschädigt werden darf. So soll nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm der Ball erst in Richtung des gegnerischen Spielers geschlagen werden, wenn man sich davor vergewissert hat, dass dieser nicht unachtsam ist. Nach Auffassung des Gerichts gelte speziell für den Tennissport die ungeschriebene Regel, dass ein Ball nicht geschlagen werden dürfe, wenn der Gegner nicht annahmefähig bzw. abwehrbereit sei. Für die Dauer des Ballwechsels während des Spiels, d.h. während des Kampfes um den Punktgewinn, könne man von einer derartigen Bereitschaft ausgehen. In dieser Spielphase sei der gegnerische Mitspieler in der Regel voll für sich verantwortlich. Sei der Gegner hingegen durch das Aufsammeln von Bällen abgelenkt und werde der Abgelenkte durch einen Ball getroffen, so liege seitens des Schlagenden ein pflichtwidriges und auch subjektiv vorwerfbares Verhalten vor.

Auch sollte man sich davor hüten, nach dem Ende eines Matches den spielentscheidenden Aufschlagball (unmotiviert) in das gegnerische Spielfeld zurück zu „dreschen“. Vorliegend war eine Doppelbegegnung durch ein Ass beendet worden. Der Spieler, der den Aufschlag nicht erreichen konnte, schlug den Ball, nachdem dieser von der Hallenwand zurückgeprallt war, in Richtung der Gegner. Der Betreffende erwischte den Ball mit seinem Schläger nicht voll, so dass das Fluggeschoss abdriftete und den eigenen, am Netz stehenden Doppelpartner, der sich gerade in diesem Moment umdrehte, am Auge traf. Der Verletzte verlangte von seinem Partner Schadenersatz und Schmerzensgeld, so dass das OLG

Braunschweig über die Ansprüche zu befinden hatte. Diese wurden von den Richtern bejaht, da sich kein allgemeines Risiko eines Doppelspiels verwirklicht habe. Der Beklagte – so die Urteilsbegründung – habe den Ball weder zur Erringung eines Punktes noch mit dem Ziel des Ballwechsels spielen wollen. Der Kläger habe sich nach der für alle Beteiligten offensichtlichen Beendigung des eigentlichen Spiels nicht mehr darauf einstellen müssen, dass in seinem Feld noch einmal ein Ball Richtung Netz und Gegner geflogen käme. Der Beklagte habe – das Gericht weiter – in der konkreten Situation den Ball allenfalls schlagen dürfen, wenn er sich sicher gewesen wäre, keinen anderen Spieler, insbesondere den ihm zunächst den Rücken zukehrenden Kläger zu treffen. Daran habe er es fehlen lassen.

Gemäß dem Motto „Nimm Du ihn, ich hab ihn sicher!“ haben Abstimmungsprobleme unter Doppelpartnern nicht nur einen Ballverlust zur Folge, sondern können darüber hinaus auch äußerst schmerzhaft enden. Das musste ein Tenniscrack aus dem Rheinland leidvoll erfahren, der durch den Schläger seines Mitspielers eine Gehirnerschütterung davon trug. Beide Sportler versuchten einen Stoppball des gegnerischen Duos zu erreichen und zurückzuspielen. Bei dem Versuch, den Ball zu schlagen, traf der Partner den Kopf des Geschädigten. Für die erlittene Gehirnerschütterung forderte der Verletzte von seinem Partner satte 50.000 Euro Schmerzensgeld. Schließlich habe dieser auf seinen Zuruf „Ich habs“ nicht reagiert und stattdessen mit voller Wucht regelwidrig zugeschlagen. Dieser Argumentation wollte sich das OLG Düsseldorf jedoch nicht anschließen und wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts habe zwar ein Doppelspieler Verletzungen seines Partners grundsätzlich zu vermeiden. Jedoch habe sich ein typisches Risiko verwirklicht, indem es infolge einer fehlenden Abstimmung der beiden Spieler zu einem Zusammenprall gekommen sei. Der Erfolg beim Tennisdoppelspiel hänge außer vom Spielvermögen und der Geschicklichkeit der beteiligten Spieler wesentlich vom Verständnis der Doppelpartner ab. Eine fehlende Koordination – so die Richter weiter – könne dazu führen, dass sich keiner der beiden für einen Ball zuständig fühle und das gegnerische Doppel allein aus diesem Grund einen Punkt gewinne. Eine andere Folge unkoordinierten Spiels könne – wie im Streitfall geschehen – sein, dass sich beide Spieler zum Ball bewegten, um diesen anzunehmen und es deshalb zu einem Körperkontakt komme.

Eine Niederlage, die sicherlich doppelt geschmerzt hat. Was eine solche im Tennissport bedeutet, hat einst der ehemalige deutsche Profispieler Marc-Kevin Goellner eindrucksvoll erklärt, indem er meinte: Verlieren ist wie gewinnen. Nur umgekehrt!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de